

Satzung

des Fördervereins

„ Krauschwitzer Neißeland “ e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein " Krauschwitzer Neißeland " e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Krauschwitz.
- (3) Das Vereinsgebiet ist mit dem Territorium der Einheitsgemeinde Krauschwitz identisch.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weißwasser eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und der Völkerverständigung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung bei der Erhaltung der Heimat in ihrer natürlichen und geschichtlichen Eigenart und Mitwirkung bei deren Neugestaltung
 - b) Unterstützung bei Aktivitäten der Wissensvermittlung über die Heimat durch Brauchtumpflege, Erhaltung von Kulturdenkmälern, Wiederbelebung historischer Handwerkstraditionen, Herausgabe von Heimatzeitschriften und Chroniken, Veranstaltungen historischer Aufführungen und Heimatfeste
 - c) Unterstützung bei Maßnahmen der Völkerverständigung durch eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Vereinen der polnischen und badischen Partnergemeinden – Przewóz und Ottersweier.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 12 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrzahl von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Krauschwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung der Heimatgedankens zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Weißwasser.
Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.12.2007 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Weißwasser in Kraft.

- c) Bestimmung der Grundsätze der Arbeit des Vereins
- d) Änderung der Satzung
- e) Bestätigung des Jahreshaushaltes
- f) Festsetzung der Beitragssätze
- g) Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

(5) Die Änderung der Satzung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(6) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(7) Zur Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(8) Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß abgelehnt.

§ 13 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Finanzmittel

(1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Verein und sein Organe haften nur insoweit, als ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden kann.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer entsprechend der Wahlzeit des Vorstandes. Die Kassenprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung die Kassenführung des Vereins. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung jährlich die Ergebnisse der Prüfung.

notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(2) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(3) Ordentliche Mitglieder können sein:

- a) Einzelpersonen
- b) Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte und Gemeinden)
- c) Vereinigungen und Wirtschaftsunternehmen, die den im § 3 Absatz 1 beschriebenen Zweck verfolgen und die Gewähr für eine praktische Durchführung der in den § 3 Absatz 2 - 4 beschriebenen Aufgaben bieten. Politische Parteien und Vereinigungen sind von der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen.

d) Fördernde Mitglieder sind andere natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen wollen.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Streichung aus dem Handelsregister
- Löschung aus dem Vereinsregister
- Auflösung von Gebietskörperschaften

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) gegen das Mitglied Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, dem Ansehen oder den Interessen des Vereins bzw. seiner Mitglieder zu schaden, d. h. wenn das Mitglied in groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
- b) der fällige Mitgliedsbeitrag trotz erfolgter Aufforderung länger als 6 Monate überfällig ist.

(5) Ausschlussverfahren

- a) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher

Stimmenmehrheit.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung beim Verein Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand endgültig.

b) Für die Dauer des Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Stimmrecht

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben in der Mitgliederversammlung einen Sitz mit beratender Stimme.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er führt alle Geschäfte, die sich aus den Aufgaben gemäß § 3 und 4 dieser Satzung ergeben.

(4) Erklärungen gegenüber der Presse werden vom Vorsitzenden abgegeben, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.

(5) Durch den Vorstand können zur Lösung fachspezifischer Probleme sachkundige Personen berufen und zur Anhörung oder Stellungnahme aufgefordert werden.

§ 10 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorstand wählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen oder veranlassen, dass sein Amt bis zur Neuwahl von einem anderen wahrgenommen wird.

(3) Der Vorstand wird einberufen, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn zumindest 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftliche beantragt.

(4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Projektgruppen

(1) Der Vorstand kann Projektgruppen per Beschluss ernennen.

(2) Die Projektgruppen sind dem Vorstand zugeordnet und gemeinnützig tätig.

(3) Bei der Bildung von Projektgruppen sind durch den Vorstand die Aufgabenstellung und die Projektlaufzeit vorzugeben.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand diese im Vereinsinteresse für notwendig hält oder die Einberufung der Mitgliederversammlung von 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Die Mitglieder sind durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(4) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes nach Bestätigung der geprüften Jahresrechnung und des Jahresberichtes.